

An die
Stadtgemeinde Ternitz
Hans Czettel-Platz 1
2630 Ternitz

Veranstalter:

Name:

Anschrift:

.....

Telefon:

E-Mail:

Ansprechperson:

Name:

Anschrift:

.....

Telefon:

E-Mail:

ANTRAG AUF BEWILLIGUNG EINER VERANSTALTUNGSBETRIEBSSTÄTTE

Der oben angeführte Veranstalter stellt gemäß § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl.7070, in der gültigen Fassung, Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstätte.

- Veranstaltung:
- Bezeichnung/Gegenstand der Veranstaltung:
.....
- Durchführung am/von bis
- Art/Bezeichnung der Betriebsstätte:
.....
- Ort/Anschrift:
.....
- Name/Anschrift des Besitzers:
.....
- Fassungsraum/Höchstzahl der Besucher:

Ternitz, am

(Unterschrift und Stempel)

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag anzuschließen:

1. Schriftliche Erlaubnis des Besitzers zur Nutzung der Betriebsstätte, wenn der Veranstalter nicht gleichzeitig der Besitzer ist.
2. Maßstabgetreuer Lageplan der Veranstaltungsbetriebsstätte, in dem die allseitige Zufahrtsmöglichkeit für Feuerlöschfahrzeuge ersichtlich ist..
3. Ein sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnisches Konzept, welches einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten.
4. Eine Darstellung der Verkehrssituation, erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes (z.B. etwaige Verkehrsbeschränkungen, Parkplätze, etc.).
5. Eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.
6. Bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft (auf die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Ternitz wird hingewiesen).

Gebühr ¹ € 26,00

wurde unter Zl.: /2026 entrichtet

Entgegengenommen:

¹ Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte weiters eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von a) € 99,00 (Bewilligung bis 500 Personen) oder b) € 127,00 (Bewilligung über 500 Personen) vorgeschrieben wird.

VERANSTALTUNGSBETRIEBSSTÄTTEN
im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde

Informationsblatt

Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte (§ 10):

Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden.

So muss für all jene Objekte oder Grundflächen, die in ihrer Widmung nicht für die Durchführung einer Veranstaltung genehmigt sind, von der zuständigen Behörde in einem eigenen Verfahren eine Bewilligung als Veranstaltungsbetriebsstätte eingeholt werden. Dies können z.B. Lagerhallen, Pfarrhöfe, Parkplätze, Dorfplätze, Vereinsgebäude, aber auch Freigelände wie Äcker und Wiesen sein.

Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten,

1. die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst (z.B. Veranstaltungshallen, Stadthalle, Kulturhäuser),
2. die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind oder
3. wenn als Veranstaltungsbetriebsstätte Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen dienen oder die Benützung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen und dergleichen) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

Zuständigkeit der Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten (§ 10, Abs.3):

- (1) Für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte ist zuständig
 1. die Gemeinde,
 - a) wenn sich die Veranstaltungsbetriebsstätte in nur einer Gemeinde befindet;
 2. die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn
 - a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltungsbetriebsstätte besuchen können, 3000 Personen übersteigt oder
 - c) Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,
 - d) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum-, Styroporparties)
 3. oder die Landesregierung, wenn
 - a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Bezirke erstreckt,
 - b) die Veranstaltungsbetriebsstätte bei Veranstaltungen im Umherziehen genutzt wird,
 - c) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,
 - d) der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,
 - e) Musikfestivals veranstaltet werden, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 Personen übersteigt oder
 - f) bei Veranstaltungsbetriebsstätten besondere technische Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel (wie z.B. Bühnenanlagen unter Verwendung einer elektrisch, motorisch oder hydraulisch betriebenen Bühnenmaschinerie, Drehbühnen, Einrichtungen zur Personenbeförderung oder pyrotechnische Einrichtung mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr) vorgesehen sind.
- (2) Ist neben der Bewilligung als Veranstaltungsbetriebsstätte auch eine baubehördliche Bewilligung für die Betriebsstätte erforderlich, so sind - auch wenn unterschiedliche Behördenzuständigkeit gegeben ist - möglichst beide Verfahren gemeinsam und in Abstimmung zueinander durchzuführen.

- (3) Dem Bescheid, mit dem eine Veranstaltungsbetriebsstätte bewilligt wird, kommt dingliche Wirkung zu.
- (4) Die Landesregierung hat, soweit dies nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet ist, mit Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Technik und Medizin nähere Bestimmungen
1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Besuchern und an der Veranstaltung mitwirkenden Personen;
 2. für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes von Veranstaltungen;
 3. zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen oder Belästigungen für Besucher und an der Veranstaltung mitwirkenden Personen oder
 4. zur Festlegung des Zeitraumes innerhalb welchem die Bescheinigung einer Zertifizierung oder die Bestätigung eines Fachkundigen zur Anmeldung einer Veranstaltung gemäß § 4 Abs. 4 Z. 7 und 8 und zur Eignung einer Veranstaltungsbetriebsstätte gemäß § 10 Abs. 2 Z. 3 erneuert werden muss festzulegen.

Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstätte:

Dem Antragsformular sind die auf Seite 2 angeführten Unterlagen anzuschließen.

Auflagen:

Zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen können dem Veranstalter von der Behörde mit Bescheid Auflagen erteilt werden.

Zum Beispiel:

- Zeitliche Beschränkungen
- Zutrittsverbot für bestimmte Besucher (Alkohol- oder Drogeneinfluss)
- Zutrittsverbot für Besucher, die z.B. Wurfgeschosse, Feuerwerkskörper, Rauchbomben und dergleichen mitführen und sich weigern, diese abzugeben
- Untersagung der Mitnahme von alkoholischen Getränken
- Ausschank von Getränken nur in ungefährlichen Behältern
- Alkoholverbot
- Sicherheits- und Ordnerdienst
- Anwesenheit einer Feuerwache
- Einhaltung von Lautstärkengrenzen bei Musikdarbietungen im Freien (Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Ternitz beachten!)

Untersagung und Abbruch:

Betreffend Veranstaltungsbetriebsstätte kann die Behörde Veranstaltungen untersagen und abbrechen, wenn die in Aussicht genommene Veranstaltungsbetriebsstätte nicht den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes oder einer Verordnung der NÖ Landesregierung (betreffend Eignung einer Veranstaltungsbetriebsstätte) entspricht oder keine Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorliegt.

HINWEIS

***Beachten Sie, dass eine Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte bereits bei
Veranstaltungsanmeldung vorliegen muss!!
(Anmeldefrist einer Veranstaltung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde:
4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin!!)***